

Bekanntmachung über das Bereithalten des Abstimmungsverzeichnisses zur Einsichtnahme und die Erteilung von Abstimmungsscheinen für den Bürgerentscheid am 14.05.2023 in der Gemeinde Salem gegen das am 17.11.2022 beschlossene 10ha-Entwicklungskonzept und gegen die am 17.11.2022 gefassten Aufstellungsbeschlüsse für die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes und für den Bebauungsplan Nr. 11

1. Das Abstimmungsverzeichnis für den Bürgerentscheid am 14.05.2023 in der Gemeinde Salem gegen das am 17.11.2022 beschlossene 10ha-Entwicklungskonzept und gegen die am 17.11.2022 gefassten Aufstellungsbeschlüsse für die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes und für den Bebauungsplan Nr. 11 liegt in der Zeit vom 24.04.2023 bis 28.04.2023 während der allgemeinen Öffnungszeiten: Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag, 08.30 bis 12.00 Uhr und zusätzlich Donnerstag, 15:00 bis 18:00 Uhr im Amt Lauenburgische Seen, Fünfhausen 1, 23909 Ratzeburg, Zimmer 5 (Nebengebäude B), zu jedermanns Einsichtnahme aus.

Abstimmen kann nur, wer in dem Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Abstimmungsschein hat.

2. Wer das Abstimmungsverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Frist zur Einsichtnahme, spätestens jedoch am 28.04.2023, bis 12.00 Uhr, beim Amt Lauenburgische Seen, Fünfhausen 1, 23909 Ratzeburg, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Stimmberechtigte, die im Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 23.04.2023 eine Abstimmungsbenachrichtigung.

Wer keine Abstimmungsbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, abstimmungsberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis einlegen, sonst läuft sie oder er Gefahr, das Wahlrecht nicht ausüben zu können.

4. Wer einen Abstimmungsschein hat, kann an der Abstimmung über den Bürgerentscheid der Gemeinde Salem durch
 - Stimmabgabe im Abstimmungsraum oder
 - Briefabstimmungteilnehmen.
5. Einen Abstimmungsschein erhält auf Antrag
 - 5.1 eine abstimmungsberechtigte Person, die im Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist,
 - 5.2 eine abstimmungsberechtigte Person, die nicht im Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist,
 - a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat,
 - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Abstimmung erst nach Ablauf der Einspruchsfrist entstanden ist oder
 - c) wenn ihr Abstimmungsrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Abstimmungsverzeichnisses dem Gemeindeabstimmungsleiter bekannt geworden ist.

Abstimmungsscheine können von Abstimmungsberechtigten, die im Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, bis zum Freitag, den 12.05.2023, 12.00 Uhr, beim Abstimmungsleiter oder beim Amt Lauenburgische Seen, Fünfhausen 1, 23909 Ratzeburg schriftlich oder mündlich (nicht fernmündlich) oder in elektronisch dokumentierbarer Form beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telefax als gewahrt.

Nicht im Abstimmungsverzeichnis eingetragene Abstimmungsberechtigte können aus den unter Nr. 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen Abstimmungsscheine noch bis zum Abstimmungstag, 15.00 Uhr, beantragen.

Das gleiche gilt, wenn eine abstimmungsberechtigte Person, die im Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist, wegen plötzlicher Erkrankung den Abstimmungsraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss eine schriftliche Vollmacht vorlegen. Die Antragsstellerin oder der Antragssteller muss den Grund für die Erteilung eines Abstimmungsscheines glaubhaft machen.

6. Ergibt sich aus dem Antrag auf Erteilung eines Abstimmungsscheines nicht, dass die abstimmungsberechtigte Person vor ihrem Abstimmungsvorstand wählen will, so erhält sie mit dem Abstimmungsschein zugleich
 - a. einen amtlichen Abstimmungszettel
 - b. einen amtlichen grauen Abstimmungsumschlag
 - c. einen amtlichen hellorangenen Briefabstimmungsumschlag mit der Anschrift des Abstimmungsleiters
 - d. und ein Merkblatt für die Briefabstimmung

Einer anderen als der wahlberechtigten Person persönlich dürfen der Wahlschein und die Briefabstimmungsunterlagen nur dann ausgehändigt werden, wenn der von der wahlberechtigten Person unterschriebene Abstimmungsscheinantrag, eine schriftliche Vollmacht zur Beantragung des Abstimmungsscheins oder eine schriftliche Vollmacht zur Entgegennahme des Abstimmungsscheins und der Briefabstimmungsunterlagen vorgelegt wird.

Bei der Briefabstimmung muss die Abstimmende oder der Abstimmende den Abstimmungsbrief mit dem Stimmzettel und dem Abstimmungsschein so rechtzeitig an den Abstimmungsleiter absenden, dass er dort spätestens am Abstimmungstag bis 18.00 Uhr eingehen kann. Der Abstimmungsbrief kann auch beim Amt Lauenburgische Seen abgegeben werden. Wer erst am Abstimmungstag den Abstimmungsbrief abgeben will, muss dafür sorgen, dass dieser bis 18.00 Uhr dem Abstimmungsvorstand des auf dem Abstimmungsbriefumschlag angegebenen Abstimmungsraumes zugeht.

Salem, 14.04.2023

Gemeinde Salem
Der Abstimmungsleiter
gez. Schmidt